

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinntal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

Verantwortlich für den Text: Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Telefon (0 63 46) 30 10

Verbandsgemeinde



Verbandsgemeindeverwaltung
Annweiler am Trifels Bekanntmachung Nr.: 40/2009

Vollzug der Wassergesetze; hier: Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz und § 72 Landeswassergesetz für die Schaffung von Retentionsräumen im Wellbachtal zum Ausgleich der Wasserführung infolge des Ausbaus der B 10

In dem vom Landesbetrieb Mobilität Speyer, Projektmanagement Neubau Dahn-Bad Bergzabern, beantragten Planfeststellungsverfahren für die Schaffung von Retentionsräumen im Wellbachtal wurden Einwendungen vorgebracht. Die Einwendungen und die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gern. § 73 VI Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin wird im großen Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Verbandsgemeinde Rathaus, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels am 26. Juni 2009 Beginn: 09.30 Uhr durchgeführt. Einlass ist ab 09.15 Uhr. Zu diesem Termin ergeht hiermit Einladung. Soweit sich jemand im Termin vertreten lässt, ist die Vertretungsbefugnis durch Vollmacht nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

76855 Annweiler am Trifels, 10. Juni 2009
Lehnberger
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
Annweiler am Trifels Bekanntmachung Nr.: 41/2009

Ausgabe von Briefwahlunterlagen am Samstag, 20. Juni 2009

Das Wahlamt der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels ist am **Samstag, 20. Juni 2009, von 9.00 Uhr - 11.00 Uhr** für die Ausgabe von Briefwahlunterlagen für die Wahl zum Ortsgemeinderat Silz geöffnet.

Annweiler am Trifels, 12.06.2009
Lehnberger
Bürgermeister

Allgemeinverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gemäß Art. 22 Abs. 4 i.V.m. Anhang VI Ziffer 1.1 Buchstabe a) dritter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zur Zulassung der Verwendung von naturidentischen synthetischen Vitaminen A, D und E zur Verfütterung an Wiederkäuer vom 08. Juni 2009

1. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion lässt die Verwendung von naturidentischen synthetischen Vitaminen A, D und E zur Verfütterung an Wiederkäuer in ökologisch wirtschaftenden Betrieben in Rheinland-Pfalz zu, sofern die nachfolgend genannten Vorgaben erfüllt sind.

1.1. Die naturidentischen synthetischen Vitamine A, D und E sind nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen.

1.2. Die notwendige Menge dieser Vitamine kann nicht über die Futterration abgedeckt werden.

2. Die zuständige Kontrollstelle überprüft die Einhaltung genannten Vorgaben.

4. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-

Pfalz als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist gemäß § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Ökologisches Landbaugesetz und dem Ökologisches Kennzeichnungsgesetz vom 12. März 2009 zuständige Behörde in Rheinland-Pfalz nach dem Ökologisches Landbaugesetz - ÖLG - vom 07. Dezember 2008.

Damit ist sie gemäß § 1 ÖLG für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zuständig.

II. Die Zulassung der Verfütterung von naturidentischen synthetischen Vitaminen A, D und E im ökologischen Landbau beruht auf Art. 22 Abs. 4 i.V.m. Anhang VI Ziffer 1.1 Buchstabe a) dritter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 05. September 2008.

Nach Art. 22 Abs. 4 VO (EG) Nr. 889/2008 dürfen u.a. Futtermittelzusatzstoffe in der ökologischen/biologischen Produktion nur verwendet werden, sofern sie in Anhang VI aufgelistet sind und die in diesem Anhang festgelegten Beschränkungen eingehalten werden.

Für die Verwendung der naturidentischen synthetischen Vitamine A, D und E verlangt Anhang VI Ziffer 1.1. Buchstabe a) dritter Spiegelstrich die Prüfung der Möglichkeit, dass ökologisch/biologisch erzeugte Wiederkäuer die notwendige Menge der genannten Vitamine über ihre Futterration erhalten. Auf dieser einschränkenden Anforderung und auf der Erkenntnis, dass bei Tieren ohne Leistungsansprüche und ganzjähriger Weidewirtschaft die Menge der Vitamine in der Regel über die Futterration abgedeckt ist, basiert die Vorgabe in Ziffer 1.2 der Verfügung.

Insbesondere bei Herden mit

höherer Milchleistung ist die Ergänzung der Gesamtration mit den Vitaminen A, D und E aus fachlicher Sicht auch in den Betrieben angezeigt, die nach den Grundregeln des ökologischen Landbaus wirtschaften. Auch bei Mastvieh oder trächtigen Tieren kann eine Ergänzung der Grundfütteration aus physiologischen Gründen notwendig sein.

Die Kontrollstellen sind verpflichtet, im Rahmen der Durchführung des Kontrollverfahrens zu überprüfen, ob die Verwendung von synthetischen Vitaminen in der Wiederkäuerfütterung gemäß den Anforderungen des Anhang VI, Ziffer 1.1. Buchstabe a) dritter Spiegelstrich erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Rechtlicher Hinweis:

Auf eine etwaige Registrierungs- pflicht als Futtermittelunternehmer nach Art. 9 der VO (EG) Nr. 183/2005 wird hingewiesen.

In Vertretung

Birgit Falk

Allgemeinverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gemäß Art. 45 Abs. 1 b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zur allgemeinen Zulassung der Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut und Pflanzkartoffeln vom 08. Juni 2009

1. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion lässt die Verwen-

dung von bestimmten nichtökologischen/nichtbiologischen Saatgut- und Pflanzkartoffelsorten für die Erzeugung von Produkten in ökologisch wirtschaftenden Betrieben in Rheinland-Pfalz zu, sofern die unter Ziffer 2 aufgeführten Vorgaben erfüllt sind.

Unter den in Ziffer 2 genannten Vorgaben entfällt damit für den Verwender von konventionellem Saat- oder Kartoffelpflanzgut die Pflicht zur vorherigen Einzelgenehmigung durch die zuständige Kontrollstelle des ökologischen Landbaus.

2. Die Genehmigung gilt für alle Sorten, die in der gemäß Art. 48 der VO (EG) Nr. 889/2008 geführten Datenbank (www.organicX-seeds.de) veröffentlichten "Liste der Sortengruppen" aktuell enthalten sind.

3. Nimmt ein Verwender die Möglichkeit einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung nach Ziffer 1 in Anspruch, hat er den Nachweis zu führen, dass die von ihm verwendete nichtökologische Sorte einer der Sortengruppen zuzuordnen ist, für die eine allgemeine Ausnahmegenehmigung gemäß dieser Allgemeinverfügung gilt und dass die konkrete Sorte in der Datenbank als nicht verfügbar angezeigt wird.

4. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz als bekannt gegeben.

6. Die Allgemeinverfügung vom 28. Juli 2006 wird aufgehoben.

Gründe:

I. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist gemäß § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Ökologisches Landbaugesetz und dem Ökologisches Kennzeichnungsgesetz vom 12. März 2009 zuständige Behörde in Rheinland-Pfalz nach dem Ökologisches Landbaugesetz - ÖLG - vom 07. Dezember 2008.

Damit ist sie gemäß § 1 des ÖLG für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökolo-

STÖRUNGSDIENSTE IM VERBANDSGEMEINDEBEREICH

► **Stadtwerke - Elektrizitäts- und Wasserversorgung** sowie

► **Verbandsgemeindewerke - Wasserversorgung**

Saarlandstr. 13 in Annweiler am Trifels:

Tel.: 0 63 46/30 09-0

Fax: 0 63 46/30 09-40

Nach Dienstschluss bei Störmeldungen:

Mobil-Telefon: 0 173/4 63 80 91

Werkdirektor Dieter Götten: 0 171/6 57 86 34

► **Pfalzwerke - Stromversorgung**

bei Störmeldungen:

Bezirksstelle Hinterweidenthal Tel.: 0 63 96/9 21 30

► **Verbandsgemeindewerke - Abwasserbeseitigung**

Kläranlage Annweiler am Trifels:

Tel.: 0 63 46/28 22

Nach Dienstschluss bei Störmeldungen:

Mobil-Telefon: 0 173/3 71 20 68

► **Pfalzgas - Gasversorgung**

bei Störmeldungen: Tel.: 0 62 33/60 40

für die Stadt Annweiler am Trifels und den Stadtteil Annweiler-Queichhambach

► **Energie Südwest AG, Landau - Gasversorgung**

bei Störmeldungen: Tel.: 0 63 41/28 90 - für die Gemeinde Albersweiler

gische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zuständig.

II. Die Zulassung zur Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut und Pflanzkartoffeln beruht auf Art. 45 Absatz 1 Buchstabe b) i.V.m. Abs. 2 bis 9 der VO (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008. Danach können die Mitgliedsstaaten die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut und Pflanzkartoffeln genehmigen, wenn kein entsprechendes Saatgut oder Pflanzkartoffeln aus ökologischer Erzeugung zur Verfügung stehen.

Die Allgemeinverfügung zur Zulassung von Saatgut und Pflanzkartoffeln, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden, beruht auf Art. 45 Abs. 8 der VO (EG) Nr. 889/2008. Danach kann die zuständige Behörde den Verwendern eine allgemeine Genehmigung von bestimmten Arten und Sorten von Saatgut und Pflanzkartoffeln erteilen, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden.

Eine allgemeine Genehmigung kann erteilt werden

a) für eine bestimmte Art, wenn keine Sorte der Art, die der Verwender anbauen will, in der Datenbank gemäß Art. 48 eingetragen ist (Art. 45 Abs. 5 Buchstabe a);

b) für eine bestimmte Sorte, wenn die Sorte, die der Verwender anbauen will, nicht in der Datenbank gemäß Art. 48 eingetragen ist und der Verwender nachweisen kann, dass keine der eingetragenen alternativen Sorten derselben Art geeignet ist und die Genehmigung daher für seine Erzeugung von Bedeutung ist (Art. 45 Abs. 5 Buchstabe c).

Die Versorgung des Marktes mit ökologisch erzeugtem Saatgut und Pflanzkartoffeln ist derzeit nicht ausreichend und mit einem befriedigenden Angebot kann in den nächsten Jahren nicht gerechnet werden. Vor diesem Hintergrund ist die allgemeine Zulassung von konventionellem Saatgut und Pflanzkartoffeln geboten, um den Anbau von ökologischen/biologischen Erzeugnissen umfassend sicherzustellen.

Die in Ziffer 2 genannte "Liste der Sortengruppen" enthält insbesondere Gemüsearten und Gemüsesorten, für die derzeit nur sehr wenig ökologisches Saatgut in der Bundesrepublik Deutschland und damit auch in Rheinland-Pfalz erhältlich ist.

Die "Liste der Sortengruppen" wurde von Fachberatern des ökologischen Landbaus in Zusammenarbeit den Verbänden des ökologischen Landbaus, der Saatgutindustrie und den zuständigen Behörden erstellt. Sie wird im Rahmen der Facharbeitsgruppen fortlaufend überprüft und entsprechend angepasst.

Entsprechend der Systematik der

Datenbank www.organicX-seeds.de wurden Sorten zu Sortengruppen zusammengefasst. Die Liste enthält nur Sortengruppen, für die bislang keine Sorte in Ökoqualität bzw. nur solche Sorten in Ökoqualität verfügbar sind, die für den erwerbswirtschaftlichen Anbau nicht geeignet sind.

Mit der Dokumentationspflicht gemäß Ziffer 3 wird sichergestellt, dass die Berechtigung zur Nutzung der allgemeinen Genehmigung durch die Kontrollstellen im Wege einer wirksamen Kontrolle nach Art. 27 der VO (EG) Nr. 834/2007 überprüft werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

In Vertretung

Birgit Falk

Allgemeinverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gemäß Art. 45 Abs. 1 b) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zur Erteilung einer Ausnahme genehmigung zur Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem vegetativem Vermehrungsmaterial mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln vom 08. Juni 2009

1. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion lässt die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem vegetativem Vermehrungsmaterial in ökologisch wirtschaftenden Betrieben in Rheinland-Pfalz für die Erzeugung von ökologischen Produkten unter nachstehenden Vorgaben zu.

2. Die für den Verwender zuständige Kontrollstelle erteilt die Genehmigung nach folgenden Maßgaben:

2.1. Der Verwender weist gegenüber der für ihn zuständigen Kontrollstelle nach, dass vegetatives Vermehrungsmaterial der gewünschten oder einer gleichwertig geeigneten Sorte aus ökologischem Landbau nicht verfügbar ist.

2.2. Der Verwender hat alle Unterlagen, die die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Vermehrungsmaterial betreffen, mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

2.3. Die Kontrollstelle muss sich fortgesetzt eine Marktübersicht über vegetatives Vermehrungsmaterial aus ökologischem Landbau für jene Arten verschaffen, für welche die ihrer Kontrolle unterstellten Unternehmen Bedarf anmel-

den.

3. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist gemäß § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Ökologisches Landbaugesetz und dem Ökologisches Kennzeichnungsgesetz vom 12. März 2009 (GVBl.) in Rheinland-Pfalz zuständige Behörde nach dem Ökologisches Landbaugesetz - ÖLG - vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358).

Damit ist sie gemäß § 1 ÖLG für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zuständig.

II.

Die Allgemeinverfügung beruht auf Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.

Danach können die Mitgliedstaaten die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem vegetativem Vermehrungsmaterial genehmigen, wenn kein ökologisch/biologisch erzeugtes vegetatives Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht.

Der Markt ist zurzeit noch unterversorgt mit ökologisch erzeugtem vegetativem Vermehrungsmaterial. Die ökologische Erzeugung von vegetativem Vermehrungsmaterial wird derzeit im Rahmen von Projekten (u.a. im Bundesprogramm Ökologischer Landbau) erprobt. Wegen der langen Vegetationsdauer kann mit zuverlässigen Forschungsergebnissen erst in einigen Jahren gerechnet werden. Demnach wird kurz- und mittelfristig kein befriedigendes Angebot an ökologisch vegetativem Vermehrungsmaterial zur Verfügung stehen.

Mit den unter Ziffer 2 verfügbaren Maßgaben, insbesondere der dem Verwender obliegenden Nachweisführung und dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung durch die zuständige Kontrollstelle wird sichergestellt, dass der Einsatz von konventionellem Vermehrungsmaterial restriktiv und unter vertretbaren Voraussetzungen zugelassen wird.

Wenn der Kontrollstelle im Rahmen ihrer Marktübersicht keine entsprechende Bezugsquelle der gewünschten oder einer gleichartigen Sorte bekannt ist, gilt dies als Nachweis der Nichtverfügbarkeit von vegetativem Vermehrungsmaterial gemäß Ziffer 2.1. gilt,

Sofern Bezugsquellen bekannt sind, gelten als Nachweis der Nichtverfügbarkeit die Erklärungen von mindestens drei Lieferanten, dass vegetatives Vermehrungsmaterial aus ökologischem Landbau der nachgefragten Art und Sorte

nicht erhältlich ist.

Wenn auf dem für den Erzeuger mit vertretbarem Aufwand zugänglichen Markt weniger als drei potentielle Lieferanten existieren, können für den Nachweis weniger als drei Bestätigungen ausreichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

In Vertretung

Birgit Falk

Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr 18/2009 vom 12.06.09

Öffentliche Bekanntmachung betr. Haushaltsplan des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule für das Haushaltsjahr 2009

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 liegt gemäß § 97 Abs. 2 GemO zur Einsichtnahme von Montag, 22. Juni 2008 bis einschließlich Dienstag, 30. Juni 2009 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Landau, Langstraße 9a, Zimmer 210, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Hinweis:

Die Satzung gilt gemäß § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Zweckverband Paul-Moor-Schule Landau in der Pfalz, geltend gemacht wird. Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, 2. Juni 2009 Zweckverband Paul-Moor-Schule

gez.

**Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsteher**

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule für das Haushaltsjahr 2009

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat aufgrund der Verbandsordnung, der §§ 6, 7 und 10 des Zweckverbandsgesetzes vom 22. Dezember 1982, zuletzt

geändert durch das Landesgesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57) und der §§ 95 ff der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 21.12.2007 (GVBl. 2008 S. 1), am 18.03.2009 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der Erträge auf

440.250,00 Euro

der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

440.250,00 Euro

Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf 373.350,00 Euro

die ordentlichen Auszahlungen auf 371.950,00 Euro

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen

1.400,00 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf

0,00 Euro

die außerordentlichen Auszahlungen auf

0,00 Euro

Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen

0,00 Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf

77.500,00 Euro

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf

65.500,00 Euro

Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

12.000,00 Euro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

0,00 Euro

die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

0,00 Euro

Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

0,00 Euro

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf

450.850,00 Euro

der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf

437.450,00 Euro

Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr

13.400,00 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

- zinslose Kredite auf

0,00 Euro

- verzinsten Kredite auf

0,00 Euro

zusammen auf

0,00 Euro

§ 3 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 4 Eigenkapital

Angaben zum Stand des Eigenkapitals sind derzeit noch nicht möglich.

TK04

§ 5 Wertgrenze für Investitionen
Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 sind einzeln darzustellen.

§ 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 5.000,00 Euro überschritten sind.

§ 7 Altersteilzeit

Für die Altersteilzeit von Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer wird 1 Fall zugelassen.

Landau in der Pfalz, den 26.02.2009

Zweckverband Paul Moor-Schule

gez.

**Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsteher**

Bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße ist zum 01.09.2009

1 Stelle (Teilzeit) im Sekretariat des Gymnasiums Edenkoben

zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang beträgt 47,25 % bzw. ca. 18,5 Wochenstunden (zuzüglich Ferienüberhang). Die Stelle ist zunächst für die Dauer eines Jahres befristet, eine Weiterbeschäftigungsoption ist grundsätzlich gegeben. Die schrittweise Anhebung des

Beschäftigungsumfanges ist entsprechend der Entwicklung der Schülerzahlen vorgesehen. Die Bereitschaft zu einer eventuellen Aufstockung des Beschäftigungsumfanges wird daher erwartet.

Das Aufgabengebiet

Das Aufgabengebiet umfasst allgemeine Sekretariatsaufgaben, wie z.B. Erledigung des Schrift-, Telefon- und Postverkehrs, sowie im Schulbetrieb spezifisch anfallende Aufgaben.

Unsere Erwartungen

Gesucht wird eine zuverlässige, freundliche, einsatzbereite und belastbare Kraft. Diese sollte insbesondere hinsichtlich der Arbeitszeiten (vor- und nachmittags) sehr flexibel sein. Die Aufgaben erfordern Einfühlungsvermögen sowie kommunikative Fähigkeiten im Umgang mit Schülerinnen und Schülern, Eltern, der Schulleitung und den Kolleginnen und Kollegen. Des Weiteren sind gute EDV-Kenntnisse (MS-Office) sowie Kenntnisse in der Büroverwaltung und Aktenarchivierung erforderlich. Ein Prüfungsnachweis über Zehn-Finger-Tasten-schreiben am PC ist wünschenswert.

Wir bieten

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Wir bieten eine der Qualifikation entsprechende Bezahlung nach der Entgeltgruppe 5 TVöD und die im öf-

fentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Bei gleicher Qualifikation werden Schwerbehinderte bevorzugt eingestellt.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Merz (Tel.: 06341/ 940-163). Aussagekräftige, schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (bei Schwerbehinderung mit Nachweis) bitten wir bis zum **30.06.2009** zu richten an die **Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Personalreferat, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau.**

Albersweiler



Beschlusszusammenfassung zur 28. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde Albersweiler vom 20.04.2009 öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

2. Aufhebung des Bebauungsplanes "Auf der Lehr Nord-Ost" incl. aller Änderungen

1. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen anl. der Offenlage

2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Vorlage: 03/064/IV/531/2009

2. Der Ortsgemeinderat beschließt mit 10 Ja-Stimmen einstimmig die Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes "Auf der Lehr Nord-Ost".

3. 5. Änderung des Bebauungsplanes "An den Siebenmorgen" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen anl. der Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB i.V.m. § 88 LBauO

Vorlage: 03/063/IV/530/2009

1. Da keine Anregungen bzw. Bedenken anl. der Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangen sind, kann dieser Tagesordnungspunkt entfallen.

2. Der Ortsgemeinderat beschließt den Bebauungsplan "An den Siebenmorgen" 5. Änderung im vereinfachten Verfahren als Satzung, gem. § 10 BauGB. Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Die Satzung umfasst folgende Unterlagen:

- Rechtsfestsetzungen M 1:1000
- Schriftliche Festsetzungen
- Begründung

Des weiteren beschließt der Gemeinderat einstimmig die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen des Bebauungsplanes "An den Siebenmorgen" 5. Änderung im vereinfachten Verfahren als Satzung gem. § 88 Landesbauordnung (LBauO).

4. Beratung und Beschlussfassung über die Forstwirtschaftspläne 2009

Der Gemeinderat beschloss einstimmig den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2009.

EuBerthal



Bekanntmachung Nr. 12/2009 der Ortsgemeinde EuBerthal in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Bebauungsplanverfahren "Süd" 4. Änderung hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB Bekanntmachung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Ortsgemeinde EuBerthal beabsichtigt den Bebauungsplan "Süd" im sog. beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch zu ändern. Die Änderungen beziehen sich nur auf den Teil des Bebauungsplanes, welcher im ursprünglichen Bebauungsplan als Gewerbegebiet entlang der Haingeraidestraße ausgewiesen ist und die dazugehörigen Hinterliegergrundstücke. Im Rahmen des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ist keine Umweltprüfung durchzuführen (§ 13 a Abs. 3 Nr.1 BauGB). Der Ortsgemeinderat EuBerthal hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 2009 die Änderung des Bebauungsplanes "Süd" beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Das Plangebiet befindet sich im südlichen Ortseingang von EuBerthal. Die beabsichtigte Gebietsabgrenzung ist in dem beiliegenden Kartenausschnitt, welcher Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, mit einer dick gestrichelten Linie dargestellt. Im Rahmen der Offenlage kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes informieren. Es besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Dazu wird der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung in der Zeit

vom 26. Juni 2009 - 27. Juli 2009

in der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Messplatz 1, Zimmer 137, 76855 Annweiler am Trifels, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausgelegt. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit, sich über die Planungsabsichten zu informieren und sich gegebenenfalls hierzu schriftlich oder mündlich zu äußern. Es wird daraufhingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

EuBerthal, den 15. Juni 2009

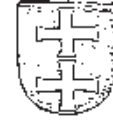
Denny

Ortsbürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung "Be-

bauungsplanverfahren Süd 4. Änderung" der Ortsgemeinde EuBerthal - unmaßstäblicher Auszug aus der Flurkarte
Darstellung des Geltungsbereiches: am Ende des amtlichen Teils

Gossersweiler-Stein



Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters

In der Gemarkung Gossersweiler wurde das Liegenschaftskataster aus Anlass der Veränderung an Flurstücken durch den Fortführungsnachweis bL 04764/2008 aktualisiert. Durch den Ausbau der Landesstraße L 494 - Fuß- und Radweg - Richtung Völkersweiler sind die Flurstücksnummern 140/4, 141/1, 170, 170/2, 171, 173, 173/2, 174, 174/2, 175, 179, 179/2, 179/3, 180, 181, 182, 183, 184, 186, und 2490/14 betroffen.

Gemäß § 10 Abs. 4 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) in der geltenden Fassung werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die Änderungen der Daten im Liegenschaftskataster öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil des Fortführungsnachweises hat folgenden Wortlaut:

"Das Liegenschaftskataster ist aufgrund dieses Fortführungsnachweises zu aktualisieren."

Der Fortführungsnachweis ist in der Zeit vom 29.06.2009 bis 28.07.2009 beim Vermessungs- und Katasteramt in Landau i. d. Pf. ausgelegt und kann während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) eingesehen werden.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Vermessungs- und Katasteramt Landau in der Pfalz, Pestalozzistraße 4, 76829 Landau in der Pfalz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez. Schwarzmüller

Herbert Schwarzmüller, VAR

Silz



Bekanntmachung Nr. 14/2009 der Ortsgemeinde Silz in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Sitzung des Wahlausschusses der Ortsgemeinde Silz

Am Montag, 22. Juni 2009, um 17.00 Uhr, findet im Sitzungszimmer des Bürgerhauses, Hauptstraße 54, 76857 Silz, eine Sitzung des Wahlausschusses der Ortsgemeinde Silz mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

öffentlich:

1. Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zum Gemeinderat Silz gem. der §§ 8 Abs. 2 und 40 KWG

76857 Silz, 08. Mai 2009

Ludwig Allmann

Ortsbürgermeister

Gemeindewahlleiter

Völkersweiler



Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters

In der Gemarkung Völkersweiler wurde das Liegenschaftskataster aus Anlass der Veränderung an Flurstücken durch den Fortführungsnachweis bL 04764/2008 aktualisiert. Durch den Ausbau der Landesstraße L 494 - Fuß- und Radweg im Bereich der "Hauptstraße", "Friedhofstraße", "Zum Sportplatz" und Richtung Gossersweiler-Stein sind die Flurstücksnummern 152, 156/1, 157, 159, 161, 163, 164, 1145/9, 1145/11, 1145/13, 1636/5, 2387/2, 2388, 2390/3, 2466, 2467, 2467/2, 2469, 2471, 2473/2, 2474/2, 2498/2, 2501/3, 2502, 2509/1, 2541/2, 2542/4, 2542/6, 2542/7, 2548/4, 2601 und 2603 betroffen.

Gemäß § 10 Abs. 4 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) in der geltenden Fassung werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die Änderungen der Daten im Liegenschaftskataster öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil des Fortführungsnachweises hat folgenden Wortlaut:

"Das Liegenschaftskataster ist aufgrund dieses Fortführungsnachweises zu aktualisieren."

Der Fortführungsnachweis ist in der Zeit vom 29.06.2009 bis 28.07.2009 beim Vermessungs- und Katasteramt in Landau i. d. Pf. ausgelegt und kann während der Dienststunden (Montag bis Don-

nerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) eingesehen werden.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBL. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Vermessungs- und Katasteramt Landau in der Pfalz, Pestalozzistraße 4, 76829 Landau in der Pfalz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

*gez. Schwarz Müller
Herbert Schwarz Müller, VAR*

Plan zu Bekanntmachung Nr. 12 Ortsgemeinde Eußerthal



Mach mit, bleib fit! Lebenslanges lernen!

**Vorträge und Kurse
der Volkshochschule
Annweiler am Trifels
Eine Einrichtung der
Verbandsgemeinde Annweiler
Telefon: 06346 - 301-217**

Studienfahrt nach München vom 23.07. - 26.07.2009

Nähere Informationen über die einzelnen Leistungen und den Preis erhalten Sie bei der VHS Annweiler.

Politik-Gesellschaft-Umwelt

P 216 Bedeutung und Heilungsmöglichkeit unserer inneren Schildfamilie

Ursula Schaefer, Physiotherapeutin
Mittwoch, 1.07.2009, 19.30 Uhr, 10 €, 1 Termin
Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4

Kultur und Gestalten

M 262 / M 263 / M 265 Akkordeon-Unterricht Walter Halde, donnerstags, 15.00-16.15 Uhr, Annweiler, Rathaus, 70 €, 15 Termine, keine Ermäßigung
dienstags, 19.00-19.45 Uhr, Annweiler, Rathaus, 70 €, 15 Termine, keine Ermäßigung
dienstags, 16.15-17 Uhr, Annweiler, Rathaus, 70 €, 15 Termine, keine Ermäßigung
M 264 Akkordeonorchester dienstags, 19.00-22.00 Uhr, Annweiler, Rathaus, Hauptstraße, 15 Termine, gebührenfrei

Gesundheit

G 210 Rückenfit und Entspannung Jérôme Lebailly, donnerstags, 18.00 - 19.30 Uhr, Rinnthal, Bürgerhaus, 60 €, 10 Termine, Einstieg jederzeit möglich
Yoga am Abend - dem Alltag eine Pause gönnen
Kurse in Rinnthal, Silz, Ramberg, Annweiler
Brigitte Burkhardt, Yogalehrerin
G 221 montags, 18.30 - 20.00 Uhr
G 222 montags, 20.15 - 21.45 Uhr

Rinnthal, Bürgerhaus, 55 €, 10 Termine

G 226 donnerstags, 19.15 - 20.45 Uhr

Ramberg, Grundschulturnhalle, 55 €, 10 Termine. Die Kurse sind auch für schwangere Frauen geeignet
G 228 Yoga am Vormittag Heike Heinz, Yogalehrerin, mittwochs, 9.30 - 11.00 Uhr, Annweiler, VR Bank, Messplatz 16, 60 €, 12 Termine

G 229 Tai Ji Quan - chinesische Bewegungskunst - Stefan Pätz, Dipl. Pädagoge, jeden Montag, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule, 65 €, 12 Termine

Bodyforming - Bauch, Beine, Po - Einstieg jederzeit möglich

G 254 mittwochs, 19.00 - 20.00 Uhr, Julia Feierabend, Sport- und Gymnastiklehrerin, Annweiler, Grundschulturnhalle, 53 €, 15 Termine,

G 256 donnerstags, 19.00 - 20.00 Uhr, Silvia Ponte, Fitnesstrainerin, Silz, Bürgerhaus, 62 €, 15 Termine, Einstieg in laufende Kurse jederzeit möglich

G 260 "Easy-Walking" - leichtes Training für Einsteiger jeden Alters Meike Köster-Töpfer, Nordic Walking-Trainerin. Jeden Donnerstag, Treffpunkt auf Anfrage, 16.00 - 18.00 Uhr, Pfälzerwald, 45 €, 6 Termine

Beweglich bleiben - ein Leben lang, eine Atem- und Bewegungsschule Beweglicher werden, beweglich sein, beweglich bleiben. Oft verspannen sich Menschen beim Bewegungstraining, wenn Schwierigkeiten beim Bewegungsablauf durch vermehrten Kraftaufwand und größere Willensanstrengung kompensiert werden nach dem Motto: Mehr bringt mehr. In diesem Kurs wagen wir den Weg zurück und lernen die Geheimnisse natürlicher Bewegungskoordination, umfassende Beweglichkeit und Ökonomie der Bewegung in Verbindung mit dem Atem kennen. Das sind Prozesse, die wieder zu entdecken sind, damit sich auch ein besseres Körperbewusstsein in Harmonie mit Geist und Seele einstellen kann. Doris Schwartz, Atempädagogin

G 287 Neuer Kurs: dienstags, 9-10 Uhr für Frauen ab 60plus

G 288 donnerstags, 9-10 Uhr

G 289 donnerstags, 19-20 Uhr

Der Einstieg in bereits laufende Kurse ist jederzeit möglich. Annweiler, Barbarossastr. 5, Telefon 06346/7074. 5 € pro Zeitstunde, Leitung: Doris Schwartz, Atempädagogin, Barbarossastr. 5, 76855 Annweiler, (Tel. 06346-7074)

Tennis für Alle - Gruppentraining - Gesonderte Absprache für Termine ist möglich. Tennishalle Annweiler-Bindersbach. Die Kurse umfassen jeweils 5 Termine. Kursgebühr 45 €

Sprachen

Die Gebühren richten sich nach der Teilnehmerzahl. Begründet sind auch im Einzelfall abweichende Gebühren möglich. Die Geschäftsstelle informiert Sie darüber.

Unterrichtsstunden	20	24	30
bei 12 TN und mehr	35,50	42,50	53,00 €
bei 8 - 11 TN	48,50	58,00	72,50 €
bei 7 TN	55,50	66,50	83,00 €
bei 6 TN	64,70	77,60	97,00 €
bei 5 TN	77,60	92,80	116,00 €

S 217 Deutsch als Fremdsprache - Grundstufe 6

Margareth Wiedmann, Gymnasiallehrerin, donnerstags, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule

S 220 English "50+" für Anfänger mit Vorkenntnissen

Elke Wagner, Lehrerin, montags, 17.30 - 18.30 Uhr, Annweiler, Realschule

S 222 English for Advanced Elke Wagner, Lehrerin, montags, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule

S 224 Englisch für leicht Fortgeschrittene Elke Wagner, Lehrerin, montags, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule

S 226 Englisch für Anfänger mit geringen Vorkenntnissen Elke Wagner, Lehrerin, dienstags, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule

S 228 English for Advanced Elke Wagner, Lehrerin, dienstags, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule

S 231 Neuer Französisch Anfängerkurs Laurence Wendland, Donnerstag, 05.02.2009, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule

S 232 Französisch Conversation Genevieve Schneiders, montags, 18.15 - 19.45 Uhr, Annweiler, Realschule

S 237 Französisch mit Vorkenntnissen Claude Laurent, dienstags, 9.00 - 10.30 Uhr, Albersweiler, Grundschule

S 238 Französisch für Anfänger mit leichten Vorkenntnissen am Vormittag Laurence Wendland, donnerstags, 10.00 - 11.30 Uhr, Gossersweiler, Gemeindesaal

S 239 Französisch am Vormittag Laurence Wendland, dienstags, 9.30 - 11.00 Uhr, Wernersberg, Gemeindehaus

S 241 Italienisch für Fortgeschrittene Birgit Strehlitz-Runck, montags, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule

S 242 Italienisch für leicht Fortgeschrittene Birgit Strehlitz-Runck, montags, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule

S 243 Italienisch Konversation Birgit Strehlitz-Runck, dienstags, 19.00 - 20.30 Uhr, Annweiler, Realschule

S 244 Italienisch für leicht Fortgeschrittene

Birgit Strehlitz-Runck, mittwochs, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule

Alle Vorträge und Kurse können bei entsprechender Teilnehmerzahl in Annweiler oder in den Gemeinden stattfinden. Bitte melden Sie sich rechtzeitig an und fragen Sie in der VHS-Geschäftsstelle auch nach weiteren Vorträgen und Kursen.

Rufen Sie uns an, teilen Sie uns Ihre Wünsche mit, wir informieren und beraten Sie gerne.

Anmeldung und Information:

Volkshochschule Annweiler am Trifels, Messplatz 1,
Telefon: 06346-301-217, Homepage: www.vhs-annweiler.de
Email: info@vhs-annweiler.de

Geschäftszeiten:

Montag von 8.30 - 12.00 Uhr + 14.00 - 17.30 Uhr,

Dienstag und Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr,

Freitag von 8.30 - 12.30 Uhr, donnerstags ist die Geschäftsstelle geschlossen

Ende des amtlichen Teils